

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Alternoil GmbH

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Lieferbedingungen gelten im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn nach der Einbeziehung mit dem ersten Vertragsschluss nicht mehr gesondert auf sie Bezug genommen wird.

§2 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die Lieferungen werden zu den vereinbarten Preisen berechnet.
- (2) Ist der Besteller Unternehmer, geben wir lediglich den Nettopreis an. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in den Preisen mit enthalten; der von uns genannte Preis erhöht sich dann um die am Liefertag geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Sämtliche Zahlungen sind 10 Werktage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 4 Wochen gegenüber uns begründet geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann keine Einwendung gegen die Abrechnung mehr geltend gemacht werden, sofern die Rechnung einen entsprechenden Hinweis auf diese Rechtsfolge enthält.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Bei vom Besteller zu vertretene Minderannahmen behalten wir uns das Recht vor, den hierdurch verursachten Schaden – insbesondere eventuell entstehende erhöhte Frachtkosten – vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- (7) Die Parteien vereinbaren, dass während der Dauer des zwischen ihnen vereinbarten SEPA-Firmenlastschriftverfahrens die Frist für die Vorabinformation (Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf einen Tag verkürzt wird. Die Ankündigung der Lastschrift erfolgt durch einen Vermerk auf der zugehörigen Rechnung.
- (8) Der Besteller bestätigt, dass die dem Lastschrift einzug zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte jeweils Handelsgeschäfte für ihn sind. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen fehlerhafte oder unautorisierte Zahlungsvorgänge im Sinne des § 676b Abs. 2 BGB wird auf einen Monat nach dem auf die Abbuchung folgenden Quartalsabschluss des Kreditinstitutes vereinbart. Verrechnungsvereinbarungen durch Zahlungen von Dritten wie Zahlungsdienstleistern, Auftraggebern und Sonstigen werden unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer akzeptiert und gelten dadurch, mit Ausnahme von Erfüllungsurrogaten, als im Sinne des § 267 Abs. 1 BGB bewirkt.

§3 Lieferung – Lieferstörungen

- (1) Wir sind im zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- (2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden – einschließlich etwaiger Mehraufwendungen – ersetzt zu verlangen. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (3) Soweit die Voraussetzungen von (2) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gekommen ist.
- (4) Für ausdrücklich vereinbarte Fixgeschäfte gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir aufgrund einer von uns vertretenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Vertragsverletzung in Lieferverzug geraten; ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug aber nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, sondern auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen kann (Kardinalspflicht), ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (6) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir dem Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht oder nicht ausreichend verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt insbesondere, aber nicht abschließend, bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund Höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind, vor.

§4 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, mittelbare und unmittelbare Folgen kriegerischer Ereignisse, gleichgültig ob diese bei Abschluss des Vertrags bekannt waren oder nicht, Stromausfall, Strom- und Stickstoffengpässe, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Unterbrechung von Daten- oder Telekommunikationsnetzen, Cyberangriffe, Streik oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit), Beschlüsse und Sanktionen nationaler oder internationaler Behörden, Störungen oder Unfälle in einer Anlage, die zu Produktionsunterbrechungen führen, Verringerung der Strom- oder Wärmeversorgung, Überschwemmungen oder unpassierbare Straßen.
- (2) Die Vertragspartei, die sich auf Höhere Gewalt berufen will, muss die andere Vertragspartei von dem Ereignis unterrichten. Diese Mitteilung hat unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen und muss innerhalb von zehn (10) Tagen eine Mitteilung mit allen verfügbaren sachdienlichen Informationen über die Störung enthalten, insbesondere die Gründe für die Störung, Maßnahmen und Schritte, die zur Behebung der Störung unternommen werden sowie die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt.
- (3) Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten für die Dauer der Höheren Gewalt befreit. Ist absehbar, dass das Ereignis Höherer Gewalt und/oder ihrer Auswirkungen einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreiten wird, bemühen sich die Parteien einvernehmlich um eine annehmbare Lösung. Gelingt dies den Parteien nicht, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§5 Mängelhaftung – Gewährleistungsausschluss

- (1) Im kaufmännischen Verkehr setzen die Mängelrechte des Bestellers voraus, dass dieser seinen nach § 377HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir sind indes berechtigt, die geforderte Art der Nacherfüllung abzulehnen, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften für Ansprüche aus diesem Vertrag unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen,

haben sowie bei Übernahme einer Garantie.

- (5) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus diesem Vertrag durch uns, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (sogeannte Kardinalspflicht), ist unsere Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (6) Die Parteien sind sich einig, dass der typische und vorhersehbare Schaden pro Lieferung das Auftragsvolumen der jeweiligen Lieferung nicht überschreitet.
- (7) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von (3) gemäß (4) bis (7) begrenzt.
- (9) Für die Eignung der zu befüllenden Gebinde und Anlagen (z.B.: Sauberkeit, Dichtigkeit, Füllmenge) ist der Besteller verantwortlich.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefährübergang.
- (11) Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§6 Gesamthftung

Eine weitergehende Haftung als in § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

§7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Zahlung des Kaufpreises für die Kaufsache aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, die Gebinde und Anlagen regelmäßig zu warten und zu überprüfen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlenseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend dem unter (5) Gesagten. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§8 Leihgebinde und Lagerung

- (1) Leihgebinde bleiben unser Eigentum; sie dürfen nur zum Transport oder zur Lagerung der von uns gelieferten Waren verwendet werden. Sind dem Besteller Leihgebinde zur Verfügung gestellt worden, trägt er während der Leihe jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung inkl. der Gefahr der höheren Gewalt, es sein denn der Verlust oder die Beschädigung wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns verursacht.
- (2) Der Besteller hat ihm überlassene Umschließungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden zu entleeren und unverzüglich im sauberen Zustand fracht- und spesenfrei an die Rücklaufadresse zurückzusenden; andernfalls hat er ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden die übliche Vergütung zu zahlen.
- (3) Dem Besteller obliegt die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Lagerung bestellter Waren zu beachtender gesetzlichen Vorschriften, z.B. nach dem Wasserhaushalts-, Emissionsschutz-, Abfallgesetz, der Gefahrstoff-, Gefahrgutverordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, technische Regeln über brennbare Flüssigkeiten und der Verordnung Abgabe wassergefährdender Stoffe.

§9 Sicherheitseinweisung

- (1) Der Besteller bestätigt, dass der nutzungsberechtigte Personenkreis eine ausdrückliche Sicherheitseinweisung nach den geltenden Bestimmungen im Umgang mit der Betankung von LNG erhalten hat.
- (2) Die Sicherheitseinweisung berücksichtigt insbesondere die Einhaltung der Hinweise auf der an der Anlage aushängenden Beschilderung.
- (3) Zudem bestätigt der Besteller vor dem jeweiligen Tankvorgang, dass er in die Sicherheitsvorkehrungen eingewiesen wurde. Nur durch Bestätigung kann der Tankvorgang erfolgen. Kunde erklärt, dass die erforderliche Sicherheitseinweisung mit den in (2) genannten Kriterien durchgeführt wurde.

§10 Gerichtsstand / Rechtswahl

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz in Bakum zuständige Gericht. Wir sind indes aber berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§11 Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entsprechend übermittelten Daten werden gespeichert. Die Behandlung der Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).

§12 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Bedingung ist durch systematische Auslegung durch eine andere zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ergänzung einer Regelungslücke.